

Verspätungen, Absenzen und Urlaube

Grundsätzliches

Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen, die das Arbeitsverhältnis und den Schulbesuch regeln, kennen die Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Oberwil die Bedeutung der persönlichen Verantwortung für das Funktionieren einer Schule. Sie richten sich nach den geltenden kantonalen Gesetzen und wenden Regelungen an, die auch sonst in der Arbeitswelt Gültigkeit haben. Sie tragen damit zu einem guten Arbeits-, Lehr- und Lernklima bei. Fehlverhalten zieht Sanktionen nach sich.

Die Absenzen und Verspätungen werden durch die Lehrkräfte via Schulnetz erfasst. Die Schülerinnen und Schüler können die erfassten Absenzen und Verspätungen über ihr Schulnetzkonto einsehen. Die Klassenlehrperson verwaltet die Absenzen und Verspätungen und reicht am Ende des Semesters eine Übersicht über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen ein. Diese ist auch dem Klassenkonvent vorzulegen.

Die Schülerinnen und Schüler führen ein Absenzenheft. Bei Verlust muss auf dem Schulsekretariat ein neues Heft besorgt werden (Kosten CHF 20.-).

Gesetzliche Grundlagen (vgl. Anhang)

Bildungsgesetz GS 640 vom 6.6.2002
§64 (Pflichten der Schülerinnen und Schüler)
§69 (Pflichten der Erziehungsberechtigten)
§90 (Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern)
§91 (Beschwerden)

Verordnung über das Gymnasium GS 643.11 vom 13. Mai 2003
§22 (Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern)
§34n,o,t (Pflichtenheft der Schulleitungen)
§42 (Massnahmen bei leichten Disziplinarverstössen)
§43-43c (Massnahmen bei schweren Disziplinarverstössen)

Laufbahnverordnung GS 640.21 vom 11.6.2013
§11 (Eintrag der unentschuldigten Absenzen)

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten dieses Reglement bei Schuleintritt. Es ist zudem auf www.gymoberwil.ch verfügbar.

Verspätungen

1. Kommen Schülerinnen oder Schüler zu spät in eine Lektion, wird die Dauer der Verspätung zur Information der Klassenlehrperson im Schulnetz eingetragen.

Absenzen

1. Wer feststellt, dass sie, oder er, nicht in der Lage ist, zur Schule zu gehen, sich verspätet oder die Schule vorzeitig verlassen muss, meldet dies umgehend über das elektronische Abmeldesystem.
2. Unterbleibt die Meldung bis 30 Minuten vor der ersten nicht besuchten Lektion, gilt die Absenz als unentschuldigbar, es sei denn, es liegen ausserordentliche Umstände vor.
3. Wer während der Dauer einer Absenz besondere Verpflichtungen hat (z.B. Prüfung oder Referat), informiert zusätzlich die entsprechende Lehrperson. Wird dies unterlassen, gilt die betroffene Stunde als unentschuldigbar.
4. Wer krankheitsbedingt einzig den Sportunterricht nicht besuchen kann, meldet dies persönlich bei Lektionsbeginn der Sportlehrkraft, welche die Klassenlehrperson informiert. Wer den Sportunterricht für mehr als zwei Wochen nicht besuchen kann, muss ein Arztzeugnis vorlegen, welches die Sportlehrperson dem Sekretariat zur Ablage weiterleitet (mit Kopie an Klassenlehrperson). Im Sportunterricht gilt wie in allen anderen Fächern grundsätzlich Anwesenheitspflicht; bei Verletzungen etc. gibt es ein Spezialprogramm (Aktivdispens).
5. Im Instrumentalunterricht erfolgt die Abmeldung so früh wie möglich direkt an die betreffende Lehrperson. Diese informiert die Klassenlehrperson.
6. Nach einer Absenz legt die Schülerin oder der Schüler innerhalb einer Frist von sieben Tagen der Klassenlehrperson das Absenzenheft mit der Begründung für die Abwesenheit vor.

Sanktionen

1. Erfolgt die Entschuldigung nicht termingerecht, wurde die Abwesenheit nicht im Voraus angezeigt, hätte dafür ein Urlaubsgesuch eingereicht werden müssen oder ist die Begründung nicht überzeugend, so gilt eine Absenz als nicht entschuldigt und ist im Nachhinein nicht mehr entschuldigbar. Die Klassenlehrperson informiert die Schülerin oder den Schüler über diesen Sachverhalt.
2. Nach einer unentschuldigten Absenz oder zwei Verspätungen ermahnt die Klassenlehrperson die Schülerin oder den Schüler mündlich (mit Notiz zuhanden der Schüler:innenakte). Sie kann in eigener Kompetenz weitere Massnahmen gemäss Bildungsgesetz §42 ergreifen (siehe Anhang).
3. Nach zwei unentschuldigten Absenzen oder vier Verspätungen erteilt die Klassenlehrperson der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis (mit Notiz zuhanden der Schüler:innenakte). Sie kann in eigener Kompetenz weitere Massnahmen gemäss Bildungsgesetz §42 ergreifen (siehe Anhang).
4. Nach spätestens drei unentschuldigten Absenzen oder sechs Verspätungen ermahnt die Schulleitung die Schülerin oder den Schüler mündlich. Für die weitergehenden Massnahmen im Wiederholungsfall (siehe Anhang, Bildungsgesetz, §43) ist die Schulleitung verantwortlich.
5. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler in einem Semester, entschuldigt oder unentschuldigt, mehr als 10% des Unterrichts, führt dies zu einem Vermerk im Zeugnis (Anhang, Laufbahnverordnung §11 lit. h).
6. Die Anzahl nicht entschuldigter Lektionen wird im Zeugnis vermerkt.
7. Für Abwesenheiten im Rahmen von Spezialtagen legt die Schulleitung jeweils fest, wie viele Lektionen verbucht werden.

Urlaube

1. Als Urlaub wird jede voraussehbare Abwesenheit vom Unterricht betrachtet. Er unterliegt einer Gesuchspflicht. Bei der Beurteilung des Gesuchs können Leistungsstand, Einsatz und allgemeines Verhalten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers mit einbezogen werden. Bei der Bewilligung von Gesuchen wird auch auf das Gesamtinteresse der Schule geachtet (Gleichbehandlung, Präzedenzfälle, Unterricht). Die Bewilligungskompetenz für Urlaube liegt bei der Schulleitung.
2. Für eine einzelne Lektion kann eine Schülerin oder ein Schüler von der Fachlehrperson auf mündliches Gesuch hin befreit werden. Im Schulnetz wird dies mit dem Eintrag „entschuldigt“ vermerkt.
3. Das Gymnasium Oberwil verfolgt eine zurückhaltende Urlaubspraxis. Urlaube können bewilligt werden für:
 - Teilnahme an wichtigen Familienanlässen (explizit ausgeschlossen ist der 18. Geburtstag)
 - aktive Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - Teilnahme an Firmlagern, Konfirmandenlagern oder religiösen Feiern
 - Berufskundliche Veranstaltungen im Hinblick auf die Studien- und Berufswahl, Schnuppertage
 - Autofahrprüfung (wenn diese in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist)
 - ärztliche Konsultation oder Zahnarztbesuche, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist, Spital- und Kuraufenthalte
 - Einbürgerungsfeiern, militärische Aufgebote und Aushebung
 - amtliche Vorladungen
 - Schüleraustausch Ausland, Sprachkurse (vor/nach Schulferien max. 1 Woche)
 - Studienwochen
 - Sportausbildungslager gemäss besonderen Bedingungen (Notenschnitt mindestens 4.50)
 - Hilfsleiterdienste: Bedingungen wie Sportausbildungslager
 - ferientechnisch (Reisearrangement etc.) bis insgesamt drei Tage im Verlauf der Ausbildung am Gymnasium Oberwil. Diese Ferienverlängerungen sind nur möglich bei den von der BKSD definierten Ferien, nicht aber vor oder nach unterrichtsfreien Tagen wie Pfingstmontag, Auffahrtsbrücke etc. und in der Regel **nicht während der Sonderwoche**. Im letzten Semester der Ausbildung am Gymnasium Oberwil sind Ferienverlängerungen nicht möglich
4. Nicht bewilligt werden Urlaubsgesuche für
 - Reisen zur Begleitung der Eltern, Geschäftsreisen der Eltern, Reisen als (Geburtstags-)geschenk
 - passive Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen
 - Reisen, die ohne vorheriges Gesuch gebucht worden sind
 - Schüler:innen der Abschlussklassen nach den Fasnachtsferien (Ärztliche Konsultationen und laufbahnrelevante Termine sind weiterhin möglich.)
5. Die Schülerin oder der Schüler füllt das Formular „Urlaubs-/Dispensationsgesuch“ aus und gibt dieses zusammen mit allfälligen Unterlagen im Sekretariat ab. Bei unmündigen Schüler:innen muss das Gesuch auch von einem Elternteil unterschrieben werden.
6. Die Eingabe hat 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen; ist die Einhaltung des Termins nicht möglich, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dies zu begründen. Ein Gesuch ist auch dann einzureichen, wenn die Einhaltung der 14-tägigen Frist nicht möglich ist.
7. Urlaubsgesuche, welche die Sonderwoche im Herbst generell und insbesondere die Rückreise betreffen, sind vor den Sommerferien einzureichen. Im August eintretende Schülerinnen und Schüler müssen die Gesuche in der ersten Schulwoche einreichen. Generell gilt, dass bei Lagern und Reisen die An- und Rückreisen gemeinsam erfolgen. Private Ferienreisen sind dementsprechend zu planen.
8. Wird das Gesuch bewilligt, so erscheint die Bewilligung im Schulnetz unter dem entsprechenden Schüler:innen-Account. Eine Ablehnung wird schriftlich begründet.
9. Im Rahmen des Förderungskonzepts werden Urlaube gesondert geregelt.

Gültigkeit

Die vorliegenden Weisungen wurden vom Konvent des Gymnasiums Oberwil am 19. Januar 2017 und vom Schulrat am 8. September 2016 gutgeheissen. Sie sind ab Schuljahr 2017/18 gültig und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Anhang (Auszüge aus der kantonalen Gesetzgebung)

SGS 640 Bildungsgesetz

§ 64 Pflichten

Die Schülerinnen und Schüler [...]

- c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten

Verordnung über das Gymnasium GS 643.11

§ 42 Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer

Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung;
- b. zusätzliche Hausaufgaben;
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht;
- d. Zusatzarbeit innerhalb der Unterrichtszeit;
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit den volljährigen Schüler:innen;
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler:innen;
- g. ... [aufgehoben]
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schüler:innen gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- und Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden;
- i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 43 Massnahmen der Schulleitung

Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Zusatzarbeit innerhalb oder, nach Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler und bei Minderjährigen mit deren Erziehungsberechtigten, ausserhalb der Unterrichtszeit;
- a.^{bis} schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler:innen;
- b. befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern;
- c. befristeter Schulausschluss bis zu 8 Wochen;
- d. Versetzung in eine Parallelklasse oder in eine andere Schule;
- e. Androhung des unbefristeten Schulausschlusses;
- f. unbefristeter Schulausschluss in Absprache mit der Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen der Dienststelle BMH.

§ 43a ... [aufgehoben]

§ 43b Verhältnismässigkeit

- 1 Die Disziplinar massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.
- 2 Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falls und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.

§ 43c Rechtliches Gehör

- 1 Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 42 Abs. 1 Bst. d – i und § 43 vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.
- 2 Vor der Verfügung von Disziplinar massnahmen durch die Schulleitung gemäss § 43 Bst. b - f sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern werden die Eltern oder Inhaberinnen oder Inhaber einer Beistandschaft, die die persönliche Fürsorge umfasst, informiert.

SGS 640.21 Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung)

§ 11 Zeugnis

Das Zeugnis [...] enthält folgende Angaben: [...]

- g. die unentschuldigten Absenzen in Lektionen im Zeugnis der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II;
- h. einen Vermerk im Zeugnis bei Verkürzung der Beurteilungsperiode um mehr als 10% der gesamten Unterrichtszeit.